

FAHRPLANÄNDERUNGEN UND BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN

Systemaufgaben Kundeninformation (SKI)

Statut	Empfehlung
Version	1.1
Letzte Änderung	18.04.2024
Referenz	1.0
Autor	Business Consulting SKI

Änderungsverzeichnis

Version	Status	Änderung	durch	Gültig ab
1.1	Publiziert	HIM durch EMS, Anpassung Stämpfli durch Mentz	jw, jr	01.12.2023
1.0	Publiziert	Erstellung	jw, jr	01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Was ist eine unterjährige Fahrplanänderung?	3
3	Übersicht der vier Fälle	4
4	Detaillierte Übersicht zur Datenlieferung an INFO+	5
4.1	Fall 1-3: Änderung des Fahrplans und Übersicht der Fristen	5
4.2	Fall 4: Ereignismeldung – EMS SKI und VDV736	7
5	Links und Kontakte für Fragen	7

1 Rechtliche Grundlagen

Die Fahrplanverordnung regelt die rechtlichen Grundlagen zu der unterjährigen Fahrplanänderung: [SR 745.13 - Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 \(FPV\) \(admin.ch\)](#)

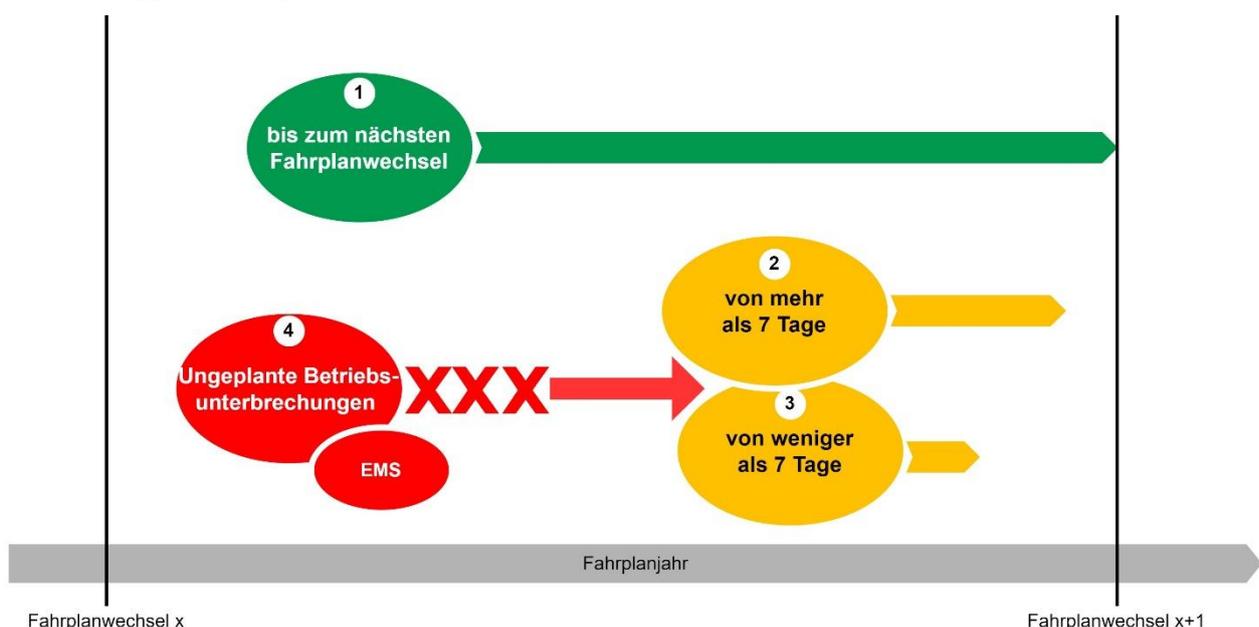
2 Was ist eine unterjährige Fahrplanänderung?

Fahrpläne können oder müssen unter gewissen Umständen auch unterjährig, also während des Fahrplanjahres, angepasst werden. Die Stabilität des einmal bekannt gegebenen Fahrplans ist eine Stärke des Öffentlichen Verkehrs der Schweiz (ÖV Schweiz) und dieser ist Sorge zu tragen. Damit dieses feine Zusammenspiel aller Transportunternehmen (TU) optimal läuft, sind die in der Grafik aufgeführten vier Fälle zu unterscheiden. Zur besseren Abgrenzung und Feinabstimmung haben wir dabei neu das Ereignis geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind nach Art. 12 Abs. 1-2 Fahrplanverordnung (FPV) in zwei Fälle aufgeteilt, indem wir sie anhand einer maximal definierten Dauer der Betriebsunterbrechung unterscheiden.

Vier Fälle sind zu berücksichtigen:

1. Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer bis zum nächsten Fahrplanwechsel
2. Geplante Betriebsunterbrechungen die nicht im Fahrplan enthalten sind mit **mehr als 7 Tage** Unterbrechung
3. Geplante Betriebsunterbrechungen die nicht im Fahrplan enthalten sind **mit weniger als 7 Tage** Unterbrechung
4. Ungeplante Betriebsunterbrechungen (z.B. Naturereignissen und Unfälle)

Änderung des Fahrplans



3 Übersicht der vier Fälle

Ereignis	Wann muss die Änderung gemeldet/ publiziert werden?	Wem?	Was?
Fall 1: Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer bis zum nächsten Fahrplanwechsel (Art. 11 FPV)	Mindestens acht Wochen vor der Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - BAV - fahrplan@bav.admin.ch und betroffene Kantone - SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - Oder Mentz fahrplanpublikation@mentz.net - TU welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) - Für grenzüberschreitenden Verkehr Oberzolldirektion dbop_nat_einsaetze@ezv.admin.ch 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der Änderung - Begründung für die Änderung
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung ⚠ mindestens drei Wochen Frist für eine Datenlieferung an SKI-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Information so dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird (Presse, Aushänge, Homepage, Information an den Haltestellen ...) - An den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne sind bereinigt
Fall 2: Betriebsunterbrechungen mit mehr als 7 Tage Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1-2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor der Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - BAV - fahrplan@bav.admin.ch und betroffene Kantone - SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - Oder Mentz fahrplanpublikation@mentz.net - TU welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) - Für grenzüberschreitenden Verkehr Oberzolldirektion dbop_nat_einsaetze@ezv.admin.ch 	<ul style="list-style-type: none"> - Ursachen - Dauer des Unterbruchs - Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung ⚠ mindestens drei Wochen Frist für eine Datenlieferung an SKI-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer des Unterbruchs - Ersatzfahrplan ist publiziert - Information an den Haltestellen
Fall 3: Betriebsunterbrechungen mit weniger als 7 Tagen Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1-2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor deren Inkraftsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - SKI - info.fahrplandatenbank@sbb.ch - TU welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer des Unterbruchs - Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung ⚠ mindestens drei Wochen Frist für eine Datenlieferung an SKI-Systeme	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer des Unterbruchs - Ersatzfahrplan ist publiziert - Information an den Haltestellen
Fall 4: Unvorhergesehener Ereignisse (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen) (Art. 12 Abs. 3-4 FPV)	Unverzüglich	<ul style="list-style-type: none"> - TU welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) - Öffentlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseinschränkungen - Voraussichtliche Dauer - Orientierung über die getroffenen Ersatzmassnahmen - Eine Ereignismeldung darf bestehen bleiben, wenn die Störung ein nicht bekannter Zeitraum betrifft. Sobald aber klar ist, dass die Störung über einen längeren Zeitraum bestehen bleibt, muss eine Anpassung des Fahrplans stattfinden (Fall 2 und 3)

Wichtige Punkte:

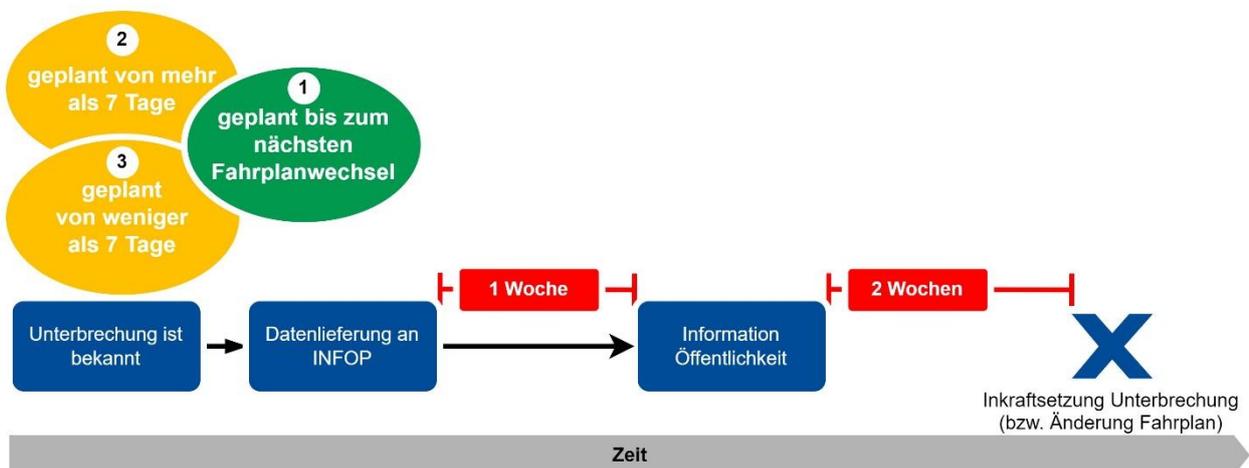
- Die Informierung der Öffentlichkeit bedeutet, dass eine grösstmögliche Masse der Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt informiert werden muss. Daher muss zu diesem Zeitpunkt eine Veröffentlichung über sämtliche Kundeninformationskanäle erfolgt sein
- Auf die Mitteilung und Veröffentlichung von Betriebsunterbrechungen darf das Unternehmen nur verzichten, wenn alle Haltestellen und Anschlüsse gewährleistet sind.
- Für eine rechtzeitige Veröffentlichung müssen die Fristen für die Lieferung der Daten an das INFO+ System (wie in Kapitel 4 beschrieben) unbedingt eingehalten werden.

4 Detaillierte Übersicht zur Datenlieferung an INFO+

Für die Fälle 1-3 ist zwingend eine Lieferung der geänderten Fahrplandaten an INFO+ nötig. Für den Fall 4 muss unverzüglich eine Ereignismeldung erstellt werden (Reaktivität!).

4.1 Fall 1-3: Änderung des Fahrplans und Übersicht der Fristen

Damit eine fristgerechte Meldung an INFO+ und somit der Öffentlichkeit erfolgen kann, müssen die Fristen der Dateneinlieferung beachtet werden. Durch die schrittweise Verarbeitung seitens INFO+ sollte die Einlieferung der Daten mindestens 1 Woche vor Ablauf der Frist der Informierung der Öffentlichkeit erfolgen. Da zwischen der Einlieferung der Daten an INFO+ und der Publikation durch die nachfolgenden Systeme eine Latenz besteht, sind die Fristen genau zu beachten.



Einlieferung	Datenlieferung	Aktualisierung des On-linefahrplans sbb.ch	Bereitstellung der Daten	Bearbeitungsdauer
Direkt an INFO+ via HRDF	Mittwoch 12:00	Donnerstag, gleiche Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der HRDF-Datei am Donnerstag der gleichen Woche - Keine Veröffentlichung in GTFS Static (General Transit Feed Specification) 	Bei manueller Dateneingabe durch das Fahrplanpublikation Team (SKI) muss die die Bearbeitungsdauer der manuellen Eingabe berücksichtigt werden, welche kostenpflichtig ist
	Freitag 12:00	Mittwoch, nächste Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der HRDF-Datei für Samstag - Veröffentlichung der statischen GTFS-Datei am Mittwochmorgen der Folgewoche. - Veröffentlichung der GTFS-Echtzeitdatei (RT) am Mittwochmittag der Folgewoche 	
Lieferung via MENTZ System Diva	Mittwoch 12:00	Donnerstag, gleiche Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der HRDF-Datei am Donnerstag der gleichen Woche - Keine Veröffentlichung in GTFS Static 	<ul style="list-style-type: none"> - Manuell verarbeitete Daten müssen spätestens am Vorabend der Datenlieferung an SKI bei Mentz sein (d.h. Dienstag Abend oder Donnerstag Abend) - Für die Daten, welche mit DINO-Exporten geliefert werden, gilt 11 Uhr des Tages der Datenlieferung an SKI (11 Uhr Mittwoch, 11 Uhr Freitag) (Für den DINO-Lieferanten AAGS gilt ebenfalls als Termin der Vorabend, da dieser Import jeweils bis zu vier Stunden dauert)
	Freitag 12:00	Mittwoch, nächste Woche	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der HRDF-Datei für Samstag - Veröffentlichung der statischen GTFS-Datei am Mittwochmorgen der Folgewoche. - Veröffentlichung der GTFS-Echtzeitdatei (RT) am Mittwochmittag der Folgewoche 	

4.2 Fall 4: Ereignismeldung – EMS SKI und VDV736

Im Falle einer ungeplanten Betriebsunterbrechung ist es von höchster Wichtigkeit, den Kunden sofort zu informieren. Zur Kommunikation von Ereignismeldungen im öffentlichen Verkehr sämtlicher im online Fahrplan auffindbaren Verkehrsmittel steht mit dem EMS SKI eine internetbasierte Plattform zur Verfügung. Diese Plattform ermöglicht es, Informations-, Verspätungs-, Störungs-, und Bauarbeitenmeldungen in diversen elektronischen Medien zu veröffentlichen. Das EMS ist eine Ergänzung zu den Echtzeitdaten der online Fahrplanauskunft.

- Ereignismeldungen werden bei unvorhergesehenen Ereignissen erstellt und können direkt via Plattform erfasst werden.
- Wie lange eine Ereignismeldung bestehen bleibt, ist im Einzelfall zu unterscheiden. Eine Anpassung des Fahrplans erfolgt, wenn eine Störung für eine längere Zeit bestehen bleibt (z.B Bauarbeiten infolge einer Störung).
- Eine Ereignismeldung darf bestehen bleiben, wenn die Störung ein nicht bekannter Zeitraum betrifft. Sobald aber klar ist, dass die Störung über einen längeren Zeitraum bestehen bleibt, muss eine Anpassung des Fahrplans stattfinden (Fall 2 und 3). Diese Anpassung muss gemäss den oben beschriebenen Richtlinien kommuniziert werden (Ersatzfahrplan)! Bis zu der Veröffentlichung des Fahrplans bleibt die Ereignismeldung stehen. Bitte beachten Sie hier die Latenzzeit für die Einlieferung.

Grundsätzlich gilt:

Ereignismeldungen dürfen nicht bei planbaren Ereignissen erstellt werden

5 Links und Kontakte für Fragen

Info.fahrplandatenbank@sbb.ch

fahrplan@bav.admin.ch

[Ereignismanagement System – EMS SKI](#)